

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Zürich, den 31. Oktober 2024

Wissenschaftliche Evidenz in Bezug auf Geschlechtsbestimmung im Ei

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende 2019 hat der Bund sich erfreulicherweise für ein Ende des Homogenisierens von lebenden Küken entschieden. Seitdem werden die männlichen Küken aus der Eierproduktion direkt nach dem Schlüpfen vergast. Dies betrifft in der Schweiz jährlich 2 bis 3 Millionen Tiere. Nun möchte die konventionelle Geflügelbranche künftig auf Geschlechtererkennung im Ei setzen und schlägt dies als Lösung für das ethische Problem des Kükentötens vor. Die Organisationen VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz und die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) haben im Rahmen der inzwischen abgeschlossenen Vernehmlassung zu den Vorlagen der Tierschutzverordnung Stellung genommen. Grundsätzlich sehen wir die Geschlechtererkennung als Schritt in die richtige Richtung, möchten jedoch mit diesem Schreiben gleichzeitig noch etwas vertiefter auf den aktuellen Stand der Wissenschaft und die Tierwohlproblematiken zum sogenannten *in-ovo sexing* eingehen.

Diese Technik hat das Potential, eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Praxis darzustellen. Sorgen bereitet uns allerdings der geplante Zeitpunkt des Aussortierens. Geplant ist laut Geflügelbranche eine Homogenisierung bis und mit Tag 12 der Entwicklung im Ei. Dies ist auch der Zeitpunkt, der im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Tierschutzverordnung als spätmöglicher Zeitpunkt vorgesehen ist.

Diese Entscheidung wird dadurch gerechtfertigt, dass gemäss heutigem Stand des Wissens eine bewusste Schmerzempfindung ab dem 13. Tag der Entwicklung des Embryos im Ei nicht ausgeschlossen werden könne. Unsere Recherchen haben jedoch ergeben, dass die Schmerzempfindung bereits ab dem 7. Tag der Bebrütung nicht mehr ausgeschlossen werden kann (siehe u.a. REITHMAYER Corrina, DANNE Michael, MUßHOFF Oliver, *Societal attitudes towards in ovo gender determination as an alternative to chick culling*, in: *Agribusiness*, 2020, Volume 37, Issue 2, S. 306-323 und ALEKSANDROWICZ Ewa, HERR Ingrid, *Ethical euthanasia and short-term anesthesia of the chick embryo*, in: *ALTEX*, 2015, Volume 32, Issue 2, S. 143-147).

Der Gesetzgeber muss gemäss Art. 6 Abs. 2 TSchG beim Erlass von Vorschriften über das Halten von Tieren die wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie den aktuellen Stand der Erfahrung und der technischen Entwicklung berücksichtigen. Aus unserer Sicht reicht es nicht aus, sich nur auf eine Studie aus dem Bereich

der Ernährungsforschung zu stützen, vielmehr ist es unerlässlich, bei einer so weitreichenden Entscheidung verschiedene Studien aus unterschiedlichen Bereichen einzubeziehen.

Der Zeitpunkt der Empfindungsfähigkeit von Embryonen muss basierend auf unabhängigen wissenschaftlichen Studien festgelegt werden. Aus Tierschutzsicht – und auch um dem Zweck des Tierschutzgesetzes, dem Schutz der Würde und des Wohlergehens des Tieres, gerecht zu werden – muss zweifelsfrei ausgeschlossen werden können, dass die Kükenembryonen zum Zeitpunkt des Aussortierens schmerzempfindlich sind. Dafür bedarf es einer obersten Tierschutzbehörde, die neue Erkenntnisse aus der Wissenschaft regelmässig evaluiert und festlegt, welcher Tag dafür spätestens berücksichtigt werden kann. Dies darf nicht der Geflügelbranche überlassen werden. Es muss der Grundsatz «in dubio pro animale» gelten – im Zweifelsfall sollte stets zugunsten des Tieres entschieden werden. Das bedeutet in dieser Situation, dass eine Aussortierung nicht stattfinden kann, solange unabhängige wissenschaftliche Studien nicht zum Schluss gekommen sind, dass eine Schmerzempfindung vor diesem Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Solange es keine Geschlechterkennungsmethode gibt, die zuverlässig und praxistauglich eine Aussortierung vor dem 7. Tag der Bebrütung in Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand der Wissenschaft ermöglicht, ist es aus Tierschutzsicht unabdingbar, ist es aus Tierschutzsicht unabdingbar, dass das BLV die weitere Erforschung und Anwendung besserer Methoden mit aller Kraft vorantreibt und nicht duldet, dass das Problem des qualvollen Kükentötens lediglich ins Ei verlagert wird.

Für uns als Tierschutzorganisationen stellt die Methode der Geschlechtsbestimmung im Ei ohnehin nur eine Zwischenlösung im System der Intensivtierhaltung dar. Sie vermag die Tierwürdemissachtung, die mit der Verneinung jeglichen Selbstzwecks der betroffenen Lebewesen im Rahmen der Eierproduktion einhergeht, nicht zu lösen. Eine grundlegendere und nachhaltigere Lösung muss gefunden werden. Letztendlich sind Eier kein lebensnotwendiges Nahrungsmittel und ihre Produktion kann im Sinne einer Interessenabwägung nicht rechtfertigen, dass schmerzempfindende Lebewesen geschreddert werden - dies würde der Intention des Gesetzgebers eindeutig widersprechen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und sorgfältige Prüfung unseres Anliegens und für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz



MLaw Laurretta Eckhardt
Policy Manager

laurretta.eckhardt@vier-pfoten.org

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



MLaw Caroline Mülle
Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin

mulle@tierimrecht.org